

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT § 70 Abs. 1 und 2; TVG § 4 Ausschußfristen;
BGB § 242 Unzulässige Rechtsausübung

Leitsatz:

Ansprüche des öffentlichen Dienstherrn auf Rückzahlung überzahlter Vergütungen fallen unter die dreimonatige Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT.

Aktenzeichen: 5 AZR 728/77

Urteil des BAG vom 28. Februar 1979

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 728/77

6 Sa 160/77 Düsseldorf

Verkündet am
28. Februar 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Krebs und Scherer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. Juni 1977 - 6 Sa 160/77 - aufgehoben
2. Auf die Berufung des Landes wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. Januar 1977 - 8 Ca 2434/76 - abgeändert:
Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit 1. August 1973 bei dem beklagten Land als Lehrerin im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Nach § 3 ihres Arbeitsvertrages vom 30. Juli 1973 gilt für ihr Dienstverhältnis der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT).

Der Arbeitsvertrag sieht vor, daß der Klägerin 24 Wochenstunden übertragen werden. Auf ihren Wunsch ist unter Abänderung des Arbeitsvertrages am 5. Dezember 1974 diese Stundenzahl rückwirkend vom 1. August 1974 an auf 21 herabgesetzt worden. Das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster hat diese Änderung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen am selben Tage mitgeteilt. Das Gehalt der Klägerin wurde jedoch zunächst bis einschließlich Februar 1975 noch auf der Grundlage von 24 Wochenstunden berechnet. Dadurch sind ihr in den Monaten August bis Dezember 1974 Überzahlungen in Höhe von 2.320,06 DM brutto zugeflossen. Im März und April 1975 hat das beklagte Land vom Nettogehalt der Klägerin insgesamt 1.898,72 DM einbehalten. Diesen Betrag macht die Klägerin mit ihrer Klage geltend.

Die Klägerin ist der Ansicht, das beklagte Land habe ihre Bezüge nicht einbehalten dürfen, weil es seinen Rückforderungsanspruch nicht innerhalb der Ausschußfrist von drei Monaten gemäß § 70 Abs. 2 BAT schriftlich geltend gemacht habe. Dies sei vielmehr erstmals mit Schreiben vom 28. April 1975 geschehen. Zu diesem Zeitpunkt seien aber die wegen Überzahlung im Jahre 1974 entstandenen Rückforderungsansprüche bereits verfallen gewesen. Eine Vergütungsmitteilung, aus der sich die Überzahlung ergeben hätte, habe sie für den Monat März 1975 nicht erhalten.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie
1.898,72 DM netto nebst 8 v.H. Zinsen seit
dem 1. Mai 1976 zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert:
Für die Rückforderungsansprüche der überzahlten Bezüge finde nicht die kurze Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT, sondern die sechsmonatige Ausschußfrist des § 70 Abs. 1 BAT Anwendung.

Der Klägerin sei noch im Februar 1975 das am 26. Februar abgesandte Vergütungsstammbblatt für März 1975 zugegangen, aus dem die Überzahlung und die Einbehaltung des zuviel gezahlten Gehalts ersichtlich gewesen sei. Außerdem müsse der Klägerin die Einrede der Arglist entgegen gehalten werden. Die Überzahlung sei nur dadurch entstanden, daß der Arbeitsvertrag auf eigenen Wunsch der Klägerin rückwirkend geändert worden sei.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision begehrt das beklagte Land weiterhin Klageabweisung.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht geht zunächst zutreffend davon aus, daß für Rückforderungsansprüche zuviel gezahlter Bezüge die kurze Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT, und nicht die sechsmonatige Frist des § 70 Abs. 1 BAT Anwendung findet (zur Anwendbarkeit derartiger Ausschußklauseln überhaupt vgl. BAG AP Nr. 64 zu § 4 TVG Ausschußfristen).

Nach § 70 Abs. 1 BAT müssen die Ansprüche auf Leistungen, die auf die Zugehörigkeit zu einer höheren als der bei der Einstellung festgelegten bzw. der bisherigen Tätigkeit oder auf die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach den §§ 22 bis 25 gestützt sind, sowie die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Vergütung (§ 26) innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden; andere Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag müssen gemäß § 70 Abs. 2 BAT innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit in gleicher Form geltend gemacht werden, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt.

Die Revision verkennt nicht, daß es "monatlich entstehende Ansprüche auf Vergütung" des Arbeitgebers nicht gibt und somit der Wortlaut dagegen spricht, auch Rückzahlungsansprüche des Arbeitgebers unter den § 70 Abs. 1 BAT zu subsumieren. Sie meint jedoch, ein Rückforderungsanspruch des Arbeitgebers aus Überzahlungen monatlicher Vergütungen stelle sich als "Quasi-Vergütungsanspruch" dar. Wollte man dem Arbeitnehmer bei zuwenig ge-



- 4 -

zahlten Vergütungen die Sechsmonatsfrist, dem Arbeitgeber bei zuviel gezahlten Vergütungen jedoch nur die Dreimonatsfrist einräumen, so würde man den Arbeitnehmer bei einem vergleichbaren Sachverhalt ohne sachliche Begründung besser stellen als den Arbeitgeber. Ein solcher Wille könne den Tarifvertragsparteien nicht unterstellt werden. Der Zweck der längeren, nämlich sechsmonatigen Ausschußfrist des § 70 Abs. 1 BAT sei vielmehr darin zu sehen, daß die Feststellung der dort genannten Ansprüche schwierig sei und daher längere Zeit benötige. Diese Schwierigkeiten seien sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer gegeben.

Der Revision ist einzuräumen, daß Ansprüche des Arbeitnehmers wegen zuwenig gezahlter Vergütung und Rückforderungsansprüche des Arbeitgebers wegen zuviel gezahlter Vergütung aus dem gleichen Lebensvorgang der Vergütungszahlung herrühren. Dieser sachliche Zusammenhang würde es sozialpolitisch bedenklich erscheinen lassen, wollte man die Ansprüche der einen Seite einer Ausschußfrist unterwerfen, die der anderen dagegen ohne jegliche Ausschußfrist belassen (BAG AP Nr. 64 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu I 5 der Gründe]; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Rdnr. 368). Eine derartige unterschiedliche Regelung kann dem Willen der Tarifvertragsparteien nicht unterstellt werden.

Dagegen ist es unbedenklich, wenn zwar für Vergütungs- und Rückforderungsansprüche Ausschußfristen vorgesehen sind, die Länge dieser Fristen aber durch den Tarifvertrag unterschiedlich festgelegt wird. Um einen solchen Fall handelt es sich in § 70 BAT. Dies ergibt sich aus einer auch am Zweck orientierten Auslegung der tariflichen Regelung. Hierbei geht der Senat davon aus, daß die Schwierigkeiten bei der Feststellung und Verwirklichung der in § 70 Abs. 1 BAT aufgezählten Ansprüche der Grund für die Einräumung der längeren Ausschußfrist gewesen ist (Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, Bd. I, § 70 Anm. 2). Nur hiermit läßt sich die unterschiedliche Regelung über die Länge der Ausschußfristen erklären.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Diese Schwierigkeiten treffen jedoch Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht in gleichem Ausmaß. Während der Arbeitnehmer eine ihm gezahlte Vergütung erst nach deren Auszahlung überprüfen kann, hat der Arbeitgeber bereits vor Fälligkeit und Auszahlung der Leistung nicht nur die Möglichkeit, sondern geradezu die Aufgabe, die Vergütung zu berechnen. Er wird also nicht wie der Arbeitnehmer in die Lage versetzt, eine ihm von einem anderen vorgelegte Berechnung zu überprüfen, sondern er selbst fertigt die Berechnung an; hierbei stehen ihm alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Der Arbeitgeber hat es in der Hand, durch sorgfältige Berechnung der Vergütung Überzahlungen zu vermeiden; der Arbeitnehmer hat dagegen keinen Einfluß auf die richtige Berechnung der ihm zustehenden Vergütung. Seine Überprüfung setzt daher erst dann ein, wenn er den Zahlbetrag kennt, in der Regel erst bei der Fälligkeit des Anspruchs.

Diese unterschiedliche Ausgangslage läßt die unterschiedlich langen Ausschlußfristen für Vergütungsansprüche des Arbeitnehmers einerseits und für Rückzahlungsansprüche des Arbeitgebers auf der anderen Seite nicht nur verständlich, sondern geradezu als sachgerecht erscheinen.

Fallen somit nach Wortlaut und Zweck der Tarifnorm die Rückzahlungsansprüche eines Arbeitgebers nicht unter § 70 Abs. 1 BAT, so sind sie als "andere Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag" nach § 70 Abs. 2 BAT anzusehen und verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden (so auch Böhm-Spiertz, BAT, 2. Aufl., § 70 Rdnr. 21 b; Crisolli-Tiedtke, BAT, § 70 Anm. 31). Hierbei ist es ohne Belang, daß sich die Rückforderung als Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung darstellt. Wie der Senat bereits entschieden hat, kommt es nicht auf die materielle rechtliche Anspruchsgrundlage, sondern auf den Entstehungsbereich des Anspruchs an, der bei der Rückforderung überzahlter Vergütungen im Arbeitsverhältnis liegt (BAG AP Nr. 64 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu I 3 und 4 der Gründe]).

- 6 -



- 6 -

II. Die Klägerin durfte sich im vorliegenden Falle jedoch nicht auf den Ablauf der Ausschußfrist berufen, weil sie damit gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) beherrscht das gesamte Privatrecht und gilt daher auch für die Anwendung der Ausschußfristen (BAG AP Nr. 46 zu § 4 TVG Ausschußfristen m.w.N.; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Rdnr. 404 ff.).

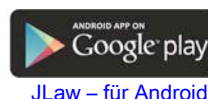
Der Zweck tariflicher Ausschußfristen ist es, alsbald Klarheit über das Bestehen von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis zu schaffen. Insbesondere soll der Schuldner im Falle noch ausstehender streitiger Ansprüche kurzfristig wissen, ob er vom Gläubiger noch auf Zahlung in Anspruch genommen wird oder nicht (BAG AP Nr. 46 zu § 4 TVG Ausschußfristen; AP Nr. 64 aaO [zu I 2 der Gründe]). Dieser Zweck einer Ausschußfrist, die Ungewißheit über die Inanspruchnahme mit einer Forderung alsbald zu beenden, kann in seinem ursprünglichen Sinne jedenfalls dann nicht erfüllt werden, wenn beide Arbeitsvertragsparteien wissen, daß noch bestimmte Ansprüche bestehen, deren Ausgleich in Kürze erfolgen werde. Gleichwohl gilt im Interesse des Rechtsfriedens die Wirkung einer Ausschußfrist grundsätzlich auch für unstreitige Ansprüche (BAG AP Nr. 52 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu 3 c der Gründe]).

Andererseits muß der Schuldner unter Umständen den Anspruch auch nach Ablauf der Ausschußfrist erfüllen, wenn nach seinem vorhergehenden Verhalten eine Weigerung, den Anspruch unter Berufung auf den Ablauf der Ausschußfrist zu erfüllen, rechtsmißbräuchlich wäre. So ist es hier. Die Klägerin hat selbst gewünscht, daß ihre Wochenstundenzahl von 24 auf 21 herabgesetzt werde. Das beklagte Land ist diesem Wunsch entgegengekommen und hat am 5. Dezember 1974 rückwirkend vom 1. August 1974 an den Arbeitsvertrag geändert. Beide Arbeitsvertragsparteien gingen davon aus, daß damit eine Verminderung der Vergütung verbunden war. Unter diesen Umständen verstößt es gegen Treu und Glauben, wenn die Klägerin aus dieser auf ihren Wunsch erfolgten rückwirkenden Änderung des Arbeitsvertrages nur die Vorteile, nämlich die verminderte Stundenzahl, für sich in Anspruch nimmt,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

ohne jedoch die damit verbundene Verminderung der Vergütung gegen sich g~~ä~~ten zu lassen.

Da somit Treu und Glauben es gebieten, die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs unabhängig vom Ablauf der Ausschußfrist noch zuzulassen, kam es nicht mehr auf die zwischen den Parteien umstrittene Frage an, wann das Land seinen Rückforderungsanspruch geltend gemacht hat. Es braucht auch nicht entschieden zu werden, wann infolge der rückwirkenden Vertragsänderung der Anspruch fällig geworden ist.

gez.: Dr. Hilger

Krebs

Dr. Heither

Scherer

Dr. Fenge

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)